



Kindschaftssachen – Sorgerechtsübertragung bei inhaftierten Sexualstraftäter ohne persönliche Anhörung
(rechtskräftiger) Beschluss des Familiengerichts vom 25.08.2025, Az. 1 F 598/25:

(Sachverhalt):

Die Eltern haben sich nach schweren sexuellen Straftaten zum Nachteil der Mutter und der mittlerweile volljährigen, ältesten Tochter getrennt und sind zwischenzeitlich geschieden. Der Kindesvater ist wegen der Straftaten zu einer langjährigen Freiheitsstrafe (7,5 Jahre) verurteilt und noch voraussichtlich mehrere Jahre inhaftiert. Die beiden noch minderjährigen Kinder haben ihren Vater seit seiner Inhaftierung nicht mehr gesehen und lehnen einen Kontakt genauso wie die Mutter ab. Diese möchte jetzt die alleinige elterliche Sorge, was der schriftlich angehörte Vater aus dem Gefängnis heraus ablehnt. Die Mutter und die beiden noch minderjährigen Kinder wurden persönlich angehört. Beide Kinder wünschen sich die alleinige Entscheidungskompetenz ihrer Mutter. Das Jugendamt hat sich schriftlich pro Mutter positioniert.

(Gründe):

Der Sorgerechtsantrag i. S. d. § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB der Mutter hat Erfolg. Von einer persönlichen Anhörung des Vaters konnte abgesehen werden. Die persönliche Anhörung eines Elternteils ist in einem reinen Elternkonfliktverfahren anders als in Kinderschutzfällen nicht zwingend geboten. Eine direkte Konfrontation der Mutter in oder im Zuge einer gerichtlichen Anhörung galt es im vorliegenden Fall wegen ihrer Täter - Opfer - Stellung zu vermeiden. Wegen der klaren Sachlage ist dem Vater bei Verfahrenseinleitung deshalb bereits die Zustimmung zur Sorgerechtsübertragung nahegelegt worden. Dazu konnte er sich nicht durchringen, eine Anhörung oder gar Ausführung aus der JVA ist in dieser Fallsituation nicht erforderlich und wäre unverhältnismäßig aufwendig.

Macht der betreuende Elternteil häusliche Gewalt (hier in Form von sexueller Gewalt) in einem schweren Fall geltend, ist die Ausstrahlungswirkung von Art. 31 der Istanbul-Konvention im Sorge- und Umgangsverfahren zu beachten. Die Vertragsparteien treffen demzufolge die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

Es darf dem Elternteil, der selbst Opfer einer schweren Straftat geworden ist, nicht als mangelnde Kooperationsbereitschaft ausgelegt werden, wenn er sich gegenüber dem anderen Elternteil aufgrund – erwiesenermaßen – erlebter häuslicher Gewalt ablehnend verhält. Das gilt auch bei einer Straftat zum Nachteil eines Kindes. Die für die Ausübung der elterlichen Sorge zwingend erforderliche Kommunikation auf Augenhöhe ist dann nicht mehr möglich. Der gewaltbetroffene Elternteil kann in der Regel auch nicht zu einer „Restkooperation“ mit dem anderen Elternteil verpflichtet werden. In einem solchen Fall verhindert deshalb auch eine umfassend erteilte Sorgevollmacht das Aufheben der gemeinsamen elterlichen Sorge im Einzelfall nicht. Genauso wenig kann erwartet werden, dass eine wegen der Inhaftierung gem. § 1674 Abs. 1 BGB wegen eines tatsächlichen Hindernisses nur ruhende elterliche Sorge nach einer Haftentlassung wieder aufleben könnte. Bei einer schweren Sexualstraftat nach eigenen und zum Nachteil eines gemeinsamen Kindes kann von der Mutter nicht erwartet werden, dass sie nach einer Haftentlassung wieder mit dem Vater kooperieren und die elterliche Sorge gemeinsam ausüben kann.